Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang: 41 Nr. : 13

Seite: 136-140 Datum: 11.03.2010

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Bereitstellung von Informationsangeboten auf elektronischen Anlagen (Informationsangeboteordnung – IAO)

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 24.02.2010 die nachstehende Informationsangeboteordnung (IAO) gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) beschlossen.

Präambel

Mit dem auf dem Internet aufsetzenden World Wide Web steht ein weithin genutztes Medium zur Gewinnung und Verbreitung von Informationen zur Verfügung. Dieses und andere Formen der digitalen Informationsverteilung werden auch von der Universität Freiburg und ihren Einrichtungen in vielfältiger Weise genutzt, indem auf deren eigenen Servern bzw. über deren eigenen Websites und anderen Informationssystemen der Zugriff auf Inhalte und Informationen ermöglicht wird. Dies geschieht auch im Rahmen der von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Diese Satzung dient dazu, die Bereitstellung von Inhalten und Informationen zu regeln, sowie Berechtigungen und Verantwortlichkeiten aufzuzeigen um Missbräuchen vorbeugen zu können.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das auf Rechnern des Universitätsrechenzentrums, der Fakultäten, Einrichtungen der Universität einschließlich der Universitätsbibliothek oder auf Rechnern externer Dienstleister bereitgehaltene, öffentlich bzw. universitätsöffentlich zugängliche Informationsangebot der Universität Freiburg.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung finden keine Anwendung auf solche Websites und Angebote, die von Mitgliedern oder Angehörigen der Universität gemäß § 9 LHG in eigener Regie und Verantwortung auf außeruniversitären Servern zur Nutzung bereitgestellt werden.

§ 2 Zuständigkeiten und Umfang des Informationsangebots der Universität

- (1) Das Universitätsrechenzentrum stellt zentral informationstechnische Systeme für das Informationsangebot der Universität zur Verfügung.
- (2) Berechtigt zur Informationsbereitstellung sind als autorisierte Stellen die Organe und Einrichtungen der Universität gem. § 15 LHG, insbesondere:
 - das Rektorat, der Senat und der Universitätsrat,
 - die zentrale Universitätsverwaltung,
 - die Fakultäten,
 - die Sonderforschungsbereiche und Forschungsschwerpunkte,
 - der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - die im Fachschaftsrat vertretenen Fachschaften.

In Einzelfällen kann das Rektorat darüber hinaus auf Antrag Organisationseinheiten zeitlich befristete Berechtigungen erteilen.

- (3) Die für das Informationsangebot verantwortlichen Personen und Personen mit technischen Zugriffsmöglichkeiten sind dem Universitätsrechenzentrum (URZ) von den autorisierten Stellen namentlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist dem URZ anzuzeigen. Sollen Beiträge auf eigenen informationstechnischen Systemen der jeweiligen autorisierten Stelle bereitgehalten werden, sind die für den Betrieb des Servers verantwortlichen Personen sowie Rechnername bzw. Institutsadresse, DNS-Eintrag des Servers dem URZ anzuzeigen.
- (4) Die autorisierten Stellen sind zur Informationsbereitstellung nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben befugt. Dies gilt insbesondere für Forschung, Lehre, Dienstleistung und Verwaltung sowie in der Aus- und Weiterbildung und des vertraglich festgelegten Technologietransfers.
- (5) Die digitale Bereitstellung von Informationen im Namen der Universität, ihrer Fakultäten, ihrer Organe oder ihrer Einrichtungen außerhalb dieser informationstechnischen Systeme ist grundsätzlich verboten. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des URZ.
- (6) Informationsbereitstellungen privater oder überwiegend gewerblicher Natur sind nicht zulässig. § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (7) Das Universitätsrechenzentrum (URZ) ermöglicht auf Antrag die (Mit-)Nutzung der vorhandenen informationstechnischen Systeme zur Bereitstellung von Informationen.
- (8) Die autorisierten Stellen stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass weder unautorisierte informationstechnische Systeme betrieben werden noch Unbefugte auf

die bestehenden informationstechnischen Systeme zugreifen bzw. diese manipulieren können.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Für das Informationsangebot ist im Innenverhältnis die Leitung der jeweils autorisierten Stelle verantwortlich.
- (2) Der Rektor trägt im Rahmen der Gesetze die Gesamtverantwortung für die Informationen gemäß § 2 dieser Satzung. Im Übrigen sind die autorisierten Stellen verpflichtet, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse auf die Gesetzmäßigkeit der Informationsangebote hinzuwirken und diese durchzusetzen.

§ 4 Einrichtung von persönlichen Homepages

- (1) Die Universität gestattet die Nutzung informationstechnischer Systeme zum Zwecke der Bereitstellung von Informationen wie Lebenslauf oder wissenschaftliche Erfolge von Mitgliedern und Angehörigen der Universität. Das URZ stellt dazu informationstechnische Systeme für die Bereitstellung persönlicher Homepages zur Verfügung, soweit diese nicht auf den nach § 2 Abs. 6 zugelassenen weiteren informationstechnischen Systemen bereitgehalten werden. Persönliche Homepages dienen allein der Darstellung der Person. § 6 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Persönliche Homepages erhalten:
 - alle Mitglieder und Angehörige der Universität Freiburg,
 - alle Mitglieder der Universität nahestehender Einrichtungen, soweit die Einwilligung hierzu vom Rektorat erteilt wurde.
- (3) Das URZ und die zuständigen Personen der autorisierten Stellen stellen sicher, dass die Einrichtung und Wartung von persönlichen Homepages nur durch die jeweils berechtigte Person möglich ist.
- (4) Der Inhaber/ Die Inhaberin der persönlichen Homepage trägt die Verantwortung für die darin bereitgestellten Inhalte und Informationen (Texte, Bilder, Hyperlinks etc.). Er/Sie hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass seine/ihre Zugangsdaten inkl. Passwort gegen unbefugten Zugriff geschützt sind. Sofern ihm/ihr ein Missbrauch bekannt wird, hat er/sie die Leitung der autorisierten Stelle, welcher er/sie zugeordnet ist, umgehend zu unterrichten und ein neues Passwort zu wählen.
- (5) Für die zentralen informationstechnischen Systeme ist das Rechenzentrum, für die dezentralen Systeme ist der/die dafür verantwortliche Dekan/Dekanin bzw. die Leitung der autorisierten Stelle im Rahmen der dienstrechtlichen Befugnisse befugt, die Sperrung oder Löschung unzulässiger Einträge in persönlichen Homepages

anzuordnen oder vorzunehmen, in denen die Inhalte unrechtmäßig sind oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte ernsthaft in Frage steht. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.

§ 5 Pflichten der Inhalteanbieter

- (1) Die für die Einstellung einer Information Verantwortlichen haben bei den Informationseinträgen die geltenden allgemeinen Gesetze zu beachten.
- (2) Die Verantwortung umfasst auch die Pflicht, im Falle von Verstößen gegen die geltenden Gesetze Maßnahmen zur Aufklärung und Abhilfe, insbesondere zur Löschung rechtlich unzulässiger Inhalte zu treffen. Der Rektor als Gesamtverantwortlicher für das Informationsangebot der Universität ist unverzüglich über unzulässige Einträge oder vorgetragene Beanstandungen schriftlich zu unterrichten.
- (3) Eine Nutzung für private kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet. Hinweise auf wirtschaftlich tätige Unternehmen oder Dienstleister sowie Einträge bzw. Links, die unmittelbar auf kommerzielle Webseiten hinweisen, sind nur zulässig, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben oder vertraglichen Pflichten der betreffenden Stelle notwendig bzw. sachgerecht ist. Sachgerecht sind insbesondere Verweise auf Unternehmen im Rahmen der Darstellung von Forschungskooperationen oder zur Erfüllung von Sponsoringmaßnahmen. Werbung auf Universitätsseiten ist nur nach Genehmigung durch das Rektorat zulässig.
- (4) Der Rektor kann im Rahmen seiner Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen, wie Telemediengesetz und der zivilrechtlichen Störerhaftung die Sperrung oder Löschung unzulässiger Inhalte bzw. Hyperlinks im Informationsangebot der Universität und in den persönlichen Homepages anordnen und durch den jeweiligen Verantwortlichen oder durch das URZ durchführen lassen.

§ 6 Unzulässige Inhalte

- (1) Grundsätzlich verboten ist die Einstellung und Bereithaltung von Inhalten zum Zwecke kommerzieller, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Werbung. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Unzulässig ist ferner die Einstellung und Bereithaltung von Inhalten, die gegen geltende Gesetze oder die Rechte Anderer verstoßen. Es ist insbesondere verboten, Informationen mit strafbarem Inhalt und/oder urheberrechtlich geschütztes Material wissentlich anzubieten, zu verteilen oder zum Zwecke des Anbietens oder Verteilens zu speichern. Entsprechendes gilt für Verweise auf solche Informationen. Es wird beispielhaft ausdrücklich auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- Strafgesetze
- Jugendschutzgesetze
- Persönlichkeitsrechte (inkl. Recht am eigenen Bild)
- Datenschutzgesetze
- Urheberrecht
- Namens-, Firmen- und Markenrechte.

§ 7 Erteilung von Schreibberechtigungen an Dritte

- (1) Eine Schreibberechtigung, insbesondere in Gästebüchern, Blogs, Foren, Chats etc. auf informationstechnischen Systemen des URZ bzw. auf solchen autorisierter Stellen und in Informationsangeboten der Universität darf an Dritte nur erteilt werden, wenn der für die Bereitstellung von Informationen der Universität Berechtigte sicherstellt, dass alle Dritten durch vorherige Anmeldung persönlich identifizierbar sind und sich bei jedem Schreibzugriff mit persönlicher Kennung und Passwort anmelden müssen. Wenn die Identifikation nicht sichergestellt werden kann, besteht optional die Möglichkeit, Inhalte, die von Dritten erstellt wurden, durch Moderationsprozesse vor der Veröffentlichung zu ermöglichen. Die Verantwortung für diese Inhalte liegt bei der autorisierten Stelle.
- (2) Die Haftung für unzulässige Inhalte Dritter im Rahmen der Gesetze (z.B. Störerhaftung) trifft im Innenverhältnis den für die Bereitstellung von Informationen der Universität Berechtigten. Dieser hat die Inhalte regelmäßig auf offensichtliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 11. März 2010

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor